BO Nr. 4279 – 10.08.2012
PfReg. H 5.12

Grundsätze zum Betrieb von Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft und zum Umgang mit als Friedhof genutzten Grundstücken in kirchlichem Eigentum

Grundlagen

„Wie wir mit den Toten umgehen, wird unseren Umgang mit den Lebenden und die Achtung vor ihnen nachhaltig beeinflussen.“ Aus diesem Wort unseres Bischofs Dr. Gebhard Fürst wird deutlich, welche Bedeutung dem Umgang mit unseren Verstorbenen und somit der christlichen Begräbniskultur beizumessen ist. Die diözesane Konzeption vom Oktober 2011 (Konzepte der HA IV „Bestattungskultur in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Grundsätze – Empfehlungen – Richtlinien“) legt darum fest, dass Friedhöfe in Trägerschaft und im Eigentum von Kirchengemeinden nicht an die Kommune abgegeben werden; denn auf diesem Wege können wir zum Fortbestand, aber auch zur Fortentwicklung einer Kultur unter christlichen Vorzeichen beitragen. Bei Verlängerung bestehender Vereinbarungen zur Trägerschaft an Friedhöfen auf kirchlichem Grund durch bürgerliche Gemeinden ist darauf zu achten, dass die Regelungen dazu den christlichen Charakter des Friedhofs auch in Zukunft gewährleisten. Christliche Bestattungs- und Friedhofskultur geben Zeugnis von unserem Auferstehungsglauben und das ewige Leben in Gottes Gegenwart. Ein christlicher Friedhof ist ein christlich geprägter Ort, zugleich aber auch eine Einrichtung, die wirtschaftlichen Anforderungen gerecht werden muss, und nicht zuletzt den Belangen der Hinterbliebenen durch eine angemessene Gestaltung Rechnung trägt. Gesellschaftlichen Veränderungen und wirtschaftlichem Druck kann durch neue Wege bei den Wahlmöglichkeiten und bei der Gestaltung von Friedhöfen begegnet werden. So bieten zum Beispiel so genannte einheitlich gestaltete Grabstätten eine gute Möglichkeit, eine namentliche Erdbestattung zu gewährleisten, wenn die Kosten einer Bestattung in Reihen- oder Wahlgräbern für die Hinterbliebenen zu hoch wären oder wenn sie diese Form aus anderen Gründen nicht wünschen.

Friedhöfe als heilige Orte

Nach can. 1240 CIC soll es nach Möglichkeit kirchliche Friedhöfe geben oder auf weltlichen Friedhöfen wenigstens Bereiche, die für das Begräbnis der verstorbenen Gläubigen bestimmt sind. Solche Friedhöfe bzw. Friedhofsbereiche sind zu segnen. Durch diese Segnung wird ein Friedhof ein heiliger Ort (can. 1205 CIC). Ausdrücklich zulässig ist die Bestattung von Ungetauften auch auf kirchlichen Friedhöfen. Durch die Entwidmung der Nutzung als Friedhof wird der Friedhof wieder ein profaner Ort (can. 1212). Dennoch ist das Gelände weiterhin so zu pflegen, wie es der Würde eines solchen Ortes entspricht. Jede neue Art der Nutzung muss mit der besonderen Würde des Ortes vereinbar sein.

Aktuelle Regelung

§ 94 Kirchengemeindeordnung (KGO) Abs. 1: Kirchliche Friedhöfe sollen nach Möglichkeit erhalten werden, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer Kirche stehen. Die Neuanlage von Friedhöfen soll in der Regel den bürgerlichen Gemeinden überlassen werden. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Friedhöfen bedürfen der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats (DVR).

Richtlinien des Ausgleichstocks (KABl. 1979, S. 182ff., jetzt KABl. 1997, S. 499): Bei der Erhebung von Grabgebühren ist auf Kostendeckung zu achten. Ein Abmangel aus dem Betrieb eines kirchlichen Friedhofs wird nach den Richtlinien des Ausgleichstocks von diesem nicht bezuschusst.

Orga-Handbuch / Zuordnungsrichtlinien / Erläuterungen zu Haushaltsstelle 3900. Friedhof: Mit dem Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970, zuletzt geändert am 24.03.2009, wurde die Sorge für Bestattungsplätze zu einer öffentlichen Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft erklärt, die grundsätzlich die bürgerliche Gemeinde wahrzunehmen hat. Eine Bezuschussung eines möglichen Betriebskostenabmangels durch den kirchlichen Ausgleichstock ist deshalb nicht möglich. Ein Abmangel aus dem Betrieb eines kirchlichen Friedhofs ist deshalb von der bürgerlichen Gemeinde zu tragen. Eine entsprechende Kostenvereinbarung ist zwischen Kirchengemeinde und bürgerlicher Gemeinde zu treffen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Friedhofsgebühren für den kirchlichen Friedhof an die kommunale Friedhofsgebühren angeglichen werden.

Fallbeispiele

Die folgenden Fallbeispiele stellen die verschiedenen Konstellationen hinsichtlich Eigentum und Trägerschaft an Friedhöfen dar und geben Hinweise für die Verfahrensweise beim Betrieb und bei erforderlichen Veränderungen an der gegenwärtigen Konstellation.

Trägerschaft der Kirchengemeinde

Die Trägerschaft durch die Kirchengemeinde bietet die Möglichkeit, den christlichen Charakter des Friedhofs zu bewahren. Auf diese Weise können wir auf der Grundlage unserer Überzeugung ein Zeichen setzen für den christlichen Umgang mit unseren Verstorbenen und gegen die zunehmende Anonymisierung in der Bestattungskultur unserer Zeit. Die Trägerschaft eines oder mehrerer Friedhöfe in einer Seelsorgeeinheit stellt auch eine entsprechende Anforderung an die Leitung dar.

Stilllegung eines Friedhofs in Trägerschaft der Kirchengemeinde

Unter den obigen Vorzeichen ist von der Stilllegung eines kirchlichen Friedhofs grundsätzlich abzusehen. Bei mehreren Friedhöfen in einer Kommune oder bei stark rückläufigen Sterbezahlen kann die Überprüfung der Stilllegung eines Friedhofs erforderlich werden. Die entsprechenden Nachweise sind vom Antragssteller mit der Antragsstellung vorzulegen. Die Stilllegung ist nicht gleichbedeutend mit der Entwidmung eines Friedhofs, sondern bedeutet zunächst nur, dass keine weiteren Bestattungen mehr stattfinden, außer bei Bestattungsansprüchen die sich auf alten Rechten begründen.

Trägerschaft der politischen Gemeinde (Grund in kirchlichem Eigentum)

Befindet sich ein Friedhof in kirchlichem Eigentum bereits in der Trägerschaft der politischen Gemeinde, gelten die vereinbarten Regelungen mit der Kommune. Die künftige Abgabe der Verwaltung von Friedhöfen ist nur in besonderen Einzelfällen möglich. Diese sind im Vorfeld mit der Diözesanverwaltung abzuklären. Vertragliche Vereinbarungen mit der politischen Gemeinde bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den Diözesanverwaltungsrat. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, dass der Friedhof seinen kirchlichen Charakter beibehalten muss.

Grundsatz: keine Abgabe von Friedhofsgrundstücken

Befinden sich Friedhofsgrundstücke im Eigentum ortskirchlicher Rechtspersonen, sollen sie dort verbleiben. Ist das kirchliche Grundstück, gemessen an der Gesamtfläche des Friedhofs in kommunaler Trägerschaft, sehr klein, kann es nach Prüfung der Umstände des Einzelfalls und nach Genehmigung durch den Diözesanverwaltungsrat zu einer Veräußerung kommen. Vor einer Abgabe ist immer zu prüfen, ob stattdessen eine Nutzungsvereinbarung getroffen werden kann. Die Nutzungsvereinbarung hat grundsätzlich Vorrang vor der Veräußerung! Wie in der Vergangenheit praktiziert, ist bereits

bei Vertragsabschluss zu regeln, dass bei Beendigung des Friedhofsbetriebs eine Rückübertragung des Grundstücks durch die Kommune zu erfolgen hat.

Die Verantwortung der Gemeinden für die Bestattung und das Gedenken der Toten

Die Art der Bestattung Verstorbener und das Totengedenken war in der frühen Kirche ein Erkennungsmerkmal christlicher Gemeinden. Seit dem Mittelalter sorgten Bestattungsbruderschaften dafür, dass Verstorbene – unabhängig von sozialer und wirtschaftlicher Stellung – an einem würdigen Ort würdig bestattet werden konnten, dass die Erinnerung an sie bewahrt blieb und dass ihrer im fürbittenden Gebet gedacht wurde. Dieses historische Vorbild lädt heutige Gemeinden ein, auch die Sorge um die Toten als Teil ihres christlichen Auftrags zu verstehen und in zeit- und situationsgemäßer Weise wahrzunehmen. Dabei geht es um unterschiedliche Aspekte:

- Bestattung als (religiöser) Ritus: Jede/r Verstorbene soll begleitet vom Gebet der Gemeinde bestattet werden.
- Bestattungsort / Grab: Jede/r Verstorbene soll das Recht haben auf Erdbestattung sowie auf ein namentlich gekennzeichnetes Grab.
- Ort der Verstorbenen im Gedenken der Gemeinden: Jedes verstorbene Gemeindemitglied soll einen Platz haben im Gedenken der Gemeinde.

So können sich Initiativen und Gruppen ehrenamtlich tätiger Gemeindemitglieder bilden, die sich insbesondere auch mit denen verbunden sehen, derer sonst niemand gedenkt. Sie können – bei kommunalen Friedhöfen in Zusammenarbeit mit den Kommunen – Wege suchen und Modelle entwickeln, um einerseits die Kosten im Zusammenhang mit der Bestattung zu senken (etwa durch einheitlich gestaltete Grabfelder) und andererseits mittellos Verstorbenen eine namentliche Erdbestattung zu ermöglichen.

Unterstützung / Arbeitshilfen

Die Kirchengemeinden werden bei der Friedhofsverwaltung primär durch das jeweils zuständige Verwaltungszentrum unterstützt. In Sonderfällen berät auch die Diözesanverwaltung im Rahmen der Aufsicht. Die Sachbearbeiter/innen in der Abteilung Kirchengemeinden sind hier Ansprechpartner und beraten die Kirchengemeinden bei auftretenden Problemen (z. B. bei Finanzierung oder Unterhalt eines Friedhofes). Zudem wird eine Musterordnung für einen Friedhof in kirchlicher Trägerschaft zur Verfügung gestellt. Auch für den Ausnahmefall der Abgabe der Trägerschaft an die Kommune wird ein Mustervertrag bereitgestellt. Abweichungen von diesen Regelungen müssen in jedem Fall rechtzeitig besprochen und die entsprechenden Grundlagen für die Vorlage beim DVR aufgearbeitet werden. Die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption – unterstützt Sie in pastoralen Fragestellungen zu Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft und zur Bestattungskultur.

Arbeitshilfen

- Im Oktober 2011 ist in der Reihe Konzepte der HA IV die Broschüre „Bestattungskultur in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Grundsätze – Empfehlungen – Richtlinien“ erschienen. Die Broschüre kann bei der Expedition des Bischöflichen Ordinariats bestellt werden.
- In der Schriftenreihe der deutschen Bischofskonferenz sind die Nr. 81 „Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht“ und Nr. 97 „Katholische Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen“ weiterführendes Material.

Nach Anhörung der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats am 24. April 2012 setze ich diese Grundsätze zum Betrieb von Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 7. August 2012

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar